

ANLAGE

zur Verordnung des Gemeinderates vom 28. Juli 2020
Zahl: 011-2-23/2020

Abschnitt I Überstundenvergütung (§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

Standesbeamte:

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

- | | | |
|----|--------------------------|---------------|
| 1. | 1 Trauung | 2 Überstunden |
| 2. | 2 Trauungen | 4 Überstunden |
| 3. | für jede weitere Trauung | 1 Überstunde. |

Abschnitt II Mehrleistungszulagen (§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

1. Amtsleiter:

bei Gemeinden	
bis 1500 Einwohner	3,40852 % monatlich
von 1501 Einwohner bis 5000 Einwohner	4,64799 % monatlich
über 5000 Einwohner	5,88745 % monatlich

2. Bauamtsleiter:

Sofern dem Bauamtsleiter mindestens zwei Techniker zugeteilt sind	3,09866 % monatlich
-------------------------------------------------------------------	---------------------

3. Bauleiter:

Für die örtliche Bauleitung für die Dauer der Bauführung	1,85919 % monatlich
----------------------------------------------------------	---------------------

4. Betriebsleiter:

Für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen	1,85919 % monatlich
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

5.

a) Heizzulage für Einzelofenheizung, wenn der Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt ist, nur heizen muß – je Ofen	0,02855 % täglich
b) Heizzulage für Einzelofenheizung, wenn der Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt ist, auch das Brennmaterial tragen muß – je Ofen	0,05709 % täglich
c) Heizzulage für die Wartung und Betreuung einer Ölzentralheizung während der Heizperiode	25,2071 % jährlich

6. Handwerksmeister:

Bedienstete mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung sowie einschlägiger Verwendung im Lehrberuf nach einer Dienstzeit von fünf Jahren	5,00000 % monatlich
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Abschnitt III Erschwerniszulage (§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994):

A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung:

a) Arbeiten mit Rand- oder Bruchsteinen	0,02478 % je Stunde
b) Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 0,60 m Tiefe	0,02478 % je Stunde
c) Lenken und Bedienen von Schneeräumgeräten sowie Streuung von Hand aus	0,02478 % je Stunde
d) Fäkalienabfuhr, Kanalreinigung, Arbeiten bei Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen Abortanlagen	0,02478 % je Stunde
e) Straßenasphaltierungsarbeiten	0,02478 % je Stunde
f) Arbeiten mit Preßlufthammer, Preßluftbohrer und ähnlichen Geräten	0,03718 % je Stunde
g) Arbeiten mit Rüttelplatte	0,03718 % je Stunde
h) Montage und Demontage von Schilftanlagen	0,03718 % je Stunde
i) Bedienung von Spezialmaschinen und Geräten (z. B. Raupengeräte, Bagger, Löffelbagger, Walzen, Motorsägen, Unimog mit Zusatzgeräten, Kreissägen, Fräsen, Hobelmaschinen, benzingetriebene Mischmaschinen)	0,03718 % je Stunde
j) Bedienstete, denen Dienstkraftwagen zur Selbstlenkung zugewiesen sind, ohne daß diese Bediensteten als Kraftfahrer beschäftigt sind, für die Lenkung von Dienstkraftwagen	0,002478 % je km
k) Arbeiten mit Einmann-Mähmaschinen oder Sensen in besonders gefährdeten Bereichen über einer Böschungseigung 2:3	0,02478 % je Stunde

l) Wartung der öffentlichen Beleuchtungsanlage	0,02478 % je Stunde
m) Arbeiten in Alters- und Pflegeheimen	0,02478 % je Stunde
n) Arbeiten in den Bestattungsanstalten	
1. Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen	0,30986 % je Leiche
2. Exhumierung einer Leiche innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung	0,61973 % je Leiche
3. Exhumierung einer Leiche nach zwei Jahren nach der Beisetzung	0,3718 % je Leiche
4. Grabherstellung, Neuaushub	0,30986 % pro Grab
5. Wiederaushub	0,18591 % pro Grab
B) Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung:	
a) Bedienung von Computern, Buchungsautomaten, Adressographanlagen und ähnliche Anlagen	2,4789 % monatlich
b) Mitwirkung bei der Durchführung von allgemeinen Impfkationen	0,04957 % je angefangene Stunde
c) Maschinschreibearbeiten ab der 20. Seite je weitere Seite und ähnliche Arbeiten, die unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen zu verrichten sind	0,01239 0,02478 % je Stunde

**Abschnitt IV
Gefahrenzulage
(§ 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

a) Eisschneiden	0,03718 % je Stunde
b) Baumfällen, Baumschnitt	0,03098 % je Stunde
c) Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 2 m Tiefe	0,03718 % je Stunde
d) Arbeiten auf Gerüsten und Leitern ab 2,5 m Höhe	0,02478 % je Stunde
e) Arbeiten auf Dächern ab 3 m Höhe	0,03718 % je Stunde
f) Verbrennung von Altöl	0,02478 % je Stunde
g) Sprengarbeiten	0,04957 % je Stunde
h) Elektro- und Autogenschweißarbeiten	0,02478 % je Stunde
i) Arbeiten bei Elementarereignissen unter besonders gefährlichen Umständen, wie bei in Bewegung befindlichen Muren, bei Hochwasser und bei Brandbekämpfung	0,03718 % je Stunde
j) Arbeiten mit giftigen Stoffen, grundsätzliche Aufbringung der Farben im Spritzverfahren (keine Handstreicherarbeiten), Arbeiten mit Nitrofarben, Säuren, Laugen, Elastit, Puraflex sowie Arbeiten mit graswuchshemmenden bzw. grasvernichtenden Mitteln	0,02478 % je Stunde
k) Kadaverbeseitigungen	0,03718 % je Stunde
l) Arbeiten in Bestattungsanstalten	
1. Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen	0,30986 % je Leiche
2. Exhumierung einer Leiche innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung	0,61973 % je Leiche
3. Exhumierung einer Leiche nach zwei Jahren nach der Beisetzung	0,3718 % je Leiche
4. Grabherstellung, Neuaushub	0,30986 % pro Grab
5. Wiederaushub	0,18591 % pro Grab
und ähnliche Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind	0,02478 % je Stunde

**Abschnitt V
Aufwandsentschädigungen
(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz)**

A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung:	
a) Durchführung von Teerarbeiten	0,03718 % je Stunde
b) Straßenreinigung	0,02478 % je Stunde
c) Müllabfuhr und Arbeiten am Müllplatz	0,04957 % je Stunde
d) Fäkalienabfuhr und Kanalreinigung, Arbeiten an Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen Abortanlagen	0,03718 % je Stunde
e) Arbeiten mit Farbstoffen	0,02478 % je Stunde
f) Schlachthofarbeiten	0,02478 % je Stunde
g) Spritzarbeiten mit chemischen Produkten (Baumspritzen usw.)	0,03098 % je Stunde
h) Reparatur und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten	0,03718 % je Stunde
i) Reinigungsarbeiten während und nach Professionistenarbeiten	0,02478 % je Stunde
j) Arbeiten des ständigen Reinigungspersonals	0,006197 % je Stunde
k) Dienstverrichtung bei einer Entfernung von über 5 km von der Dienststelle bei einer Entfernung von 2 km bis 5 km	0,29995 % täglich 0,17972 % täglich

B) Bedienstete in der Allgemeinen Verwaltung:

a) Amtsleiter:	
bei Gemeinden bis 1500 Einwohner	3,40852 % monatlich
von 1501 bis 5000 Einwohner	4,64799 % monatlich
über 5000 Einwohner	5,88745 % monatlich
b) Bauamtsleiter:	
Sofern dem Bauamtsleiter mindestens zwei Techniker zugeteilt sind	3,09866 % monatlich
c) Bauleiter:	
Für örtliche Bauleitungen für die Dauer der Bauführung	1,85919 % monatlich
d) Betriebsleiter:	
Für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen	1,85919 % monatlich
e) Standesbeamte:	
Die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind	14,87357 % jährlich
f) Arbeiten an Adrema-, Offset- und Vervielfältigungsanlagen	0,02478 % je Stunde
g) für die periodisch durchzuführende Feuerbeschau und ähnliche Arbeiten, die in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise einen Mehraufwand entstehen lassen	0,18591 % je Arbeitstag 0,02478 % je Stunde

**Abschnitt VI
Fehlgeldentschädigung
(§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

Bediensteten im Sinne des § 20 a Gehaltsgesetz gebühren für die Dauer der Führung der

a) Hauptkasse	3,09866 % monatlich
b) Nebenkasse	1,85919 % monatlich

**Abschnitt VII
Bereitschaftsentschädigung
(§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

a) Rufbereitschaft	
- bis 100 Stunden je Monat und Bedienstetem	0,03967 % je Stunde
- über 100 Stunden je Monat und Bedienstetem	0,07934 % je Stunde
b) Anwesenheit in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort	0,13223 % je Stunde